

Gemeinde Neunkirch

Abfallreglement

vom 1. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Gesetzliche Grundlagen.....	2
II.	Grundsätze.....	2
	Art. 1 Grundsatz.....	2
III.	Allgemeines.....	2
	Art. 2 Zuständigkeit.....	2
	Art. 3 Obligatorische Entsorgung.....	2
	Art. 4 Untersagte Entsorgung.....	2
	Art. 5 Grundgebühr und verursachergerechte Gebühr.....	3
IV.	Organisation.....	3
	Art. 6 Festlegen der Entsorgungsorganisation.....	3
	Art. 7 Abfuhrorganisation.....	3
	Art. 8 Bereitstellung von Haus- und Betriebskehricht.....	4
	Art. 9 Grünabfall.....	4
	Art. 10 Zurückweisung von Abfällen.....	4
	Art. 11 Information.....	4
V.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 12 Übertretungen.....	4
VI.	Inkrafttreten.....	5
	Art. 13 Inkrafttreten.....	5
VII.	Anhang 1 - Begriffsdefinitionen.....	6
VIII.	Anhang 2 - Gebühren.....	8

I. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Neunkirch vom 29. November 2002 erlässt der Gemeinderat Neunkirch folgendes Abfallreglement.

II. Grundsätze

Art. 1 Grundsatz

¹ Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

² Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben die Pflicht zu einer umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle, mit folgendem Verhalten beizutragen:

- Abfälle vermeiden
- Abfälle durch Trennen an der Quelle vermindern
- Abfälle verwerten, z. B. kompostieren oder wiederverwerten (Recycling)
- Abfälle, die nicht verwertbar sind, umweltgerecht entsorgen.

III. Allgemeines

Art. 2 Zuständigkeit

Für die Organisation und Überwachung der Abfuhr und Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfallstoffen ist die Einwohnergemeinde Neunkirch zuständig. Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3 Obligatorische Entsorgung

Die geordnete Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfallstoffen ist für das ganze Gemeindegebiet gemäss den nachfolgenden Vorschriften obligatorisch.

Art. 4 Untersagte Entsorgung

¹ Jedes wilde Ablagern von Abfällen aller Art in Gewässern, Tobeln, Wäldern, Gruben usw. ist verboten.

² Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, durch das Abwasser in der Kanalisation entsorgt werden.

³ In Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen sind verholzte pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst, sofern durch die Verbrennung keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

⁵ Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist untersagt.

Art. 5 Grundgebühr und verursachergerechte Gebühr

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und verursachergerecht finanziert. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht-, Sperrgut- und Grüngutgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr ist so zu bemessen, dass die Kosten der Separatsammlungen und der Informationstätigkeit der Gemeinde gedeckt sind. Sie wird von jedem Haushalt und von jedem gewerblichen Betrieb erhoben.

³ Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für Sammlung und Behandlung von Kehricht, Sperrgut und Grüngut, den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Gebühr sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. Die Gebühr wird durch den Verkauf von Gebührenmarken erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze fest und gibt diese jährlich bekannt. Bei der Festlegung der Gebührenansätze ist ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Er kann über Ausnahmen beschliessen.

IV. Organisation

Art. 6 Festlegen der Entsorgungsorganisation

¹ Der Gemeinderat legt im Abfallmerkblatt verbindlich fest, wie die verschiedenen Abfälle zu entsorgen sind. Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall verpflichten, diesen selber zu entsorgen.

³ Der Gemeinderat kann von Inhaberinnen und Inhabern von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Abklärung der Verwertungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsabfälle verlangen und nötigenfalls die Verwertung bestimmter Abfälle anordnen.

⁴ Der Gemeinderat kann Betriebe mit bis zu 250 Vollzeit-Mitarbeitenden dazu verpflichten, die siedlungsabfallähnlichen Abfälle der Gemeindesammlung zu übergeben.

Art. 7 Abfuhrorganisation

¹ Das Abfuhrgut ist entlang der Fahrstrecke bereitzustellen. Die Strassen, Trottoirs, Haustüren, Schaufenster und Ausfahrten dürfen dadurch nicht versperrt werden. Ereignen sich Unfälle infolge unzweckmässiger Anordnung, haftet diejenige Person, die das Abfuhrgut bereitgestellt hat. Längeres Stehenlassen, insbesondere über Nacht, ist nicht gestattet.

² Im Sinne einer rationellen Sammeltour kann der Gemeinderat besondere Weisungen erlassen.

³ Der regelmässige Sammeldienst erfolgt gemäss Abfallmerkblatt. Die Abweichungen vom ordentlichen Zeitplan werden publiziert.

Art. 8 Bereitstellung von Haus- und Betriebskehricht

¹ Hauskehricht ist in handelsüblichen Norm-Kehrriechsäcken oder in nassreissfesten Säcken aus der Landwirtschaft bereitzustellen. Diese sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein.

² Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Containern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden.

³ Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen, bereitzustellen.

⁴ Abfallgut, welches nicht vorschriftsgemäss taxiert ist, wird nicht abgeführt.

⁵ Der Verkauf der Gebührenmarken für Kehrriechsäcke und Container erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten, örtlichen Verkaufsstellen.

Art. 9 Grünabfall

¹ Grünabfall ist gemäss dem Abfallmerkblatt mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und in geeigneten Behältern bereitzustellen.

² Der Verkauf der Gebührenmarken für den Grünabfall und die Rollcontainer erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten, örtlichen Verkaufsstellen.

Art. 10 Zurückweisung von Abfällen

Das Personal, welches die Abfuhr besorgt, überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut, welches anderweitig entsorgt werden kann, zurückzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.

Art. 11 Information

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bevölkerung periodisch über die Möglichkeiten der Abfallentsorgung zu orientieren.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Übertretungen

¹ Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetz mit Bussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

² Im Weiteren gelten die Strafbestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

VI. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Neunkirch und der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen per 01. Januar 2024 in Kraft.

² Es ersetzt dasjenige vom 26. März 1996.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 2023.

Im Namen der Gemeinde Neunkirch	
Der Präsident	Der Schreiber
sign. Ruedi Vögele	sign. Marc Bär

VII. Anhang 1 - Begriffsdefinitionen

Abfälle

Als Abfälle gelten bewegliche Sachen, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Zwischen- oder Endlagerung, der Aufbereitung, Verwertung und Wiederverwendung, dem Unschädlichmachen oder Beseitigen dient.

Separatsammlung

Als Separatsammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen nach dem Hol oder Bring Prinzip (Hol Prinzip: die Abfälle werden abgeholt; Bring Prinzip: die Abgeber bringen die Abfälle zu einer Sammelstelle).

Abfuhr

Als Abfuhr gilt die Sammlung von Kehricht und Grüngut durch die Gemeinde oder von dieser beauftragte Private.

Siedlungsabfälle

sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Wertstoffe

sind Abfälle, die ganz oder teilweise einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Biogene Abfälle

Grünabfall sind jene organischen Abfälle, welche nicht verholzt und kompostierbar sind, z.B. Rasenschnitt und Gras.

Häckselgut sind alle verholzten Gartenabfälle, welche kompostierbar sind, für dies aber noch zerkleinert werden müssen.

Hauskehricht

sind nicht verwertbare Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben. Sie entsprechen in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht.

Sperrgut

ist Haus- und Betriebskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passt.

Inertstoffe

sind unbrennbare mineralische Abfälle, die nicht zu Bauschutt zählen. Zum Beispiel: Eternit, Rigips, Sanitärkeramik, Glasbausteine, Glas- und Steinwolle.

Bauschutt

sind mineralische Bauabfälle, die mindestens 95 % Steine oder gesteinsähnliche Bestandteile enthalten und gleichzeitig kein Boden- oder Aushubmaterial sind.

Sonderabfälle

sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 aufgeführten Abfälle, wie z.B. Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben, Lacke, Lösemittel, Fotochemikalien etc.

Direktanlieferungen

Als Direktanlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin oder den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Entsorgungsanlage.

Entsorgungsanlagen

sind Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

Tierkörper

sind Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle etc. gemäss der Eidg.- und Kant.- Tierkörpergesetzgebung.

VIII. Anhang 2 - Gebühren

I. Grundgebühr

Für die Finanzierung der Separatsammlungen, Annahmestellen und der allgemeinen Abfallbewirtschaftung wird von jeder Haushaltung und jedem Gewerbebetrieb in Neunkirch eine Grundgebühr erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

- Grundgebühr pro Haushaltung CHF 50.00 pro Jahr
- Grundgebühr pro Gewerbebetrieb CHF 75.00 pro Jahr
- Betriebe die gemäss Art. 6 Abs. 2 zur selbständigen Entsorgung verpflichtet sind, sind von der Grundgebühr befreit.

II. Abfallmarken

Die Abfallmarken für den Haushaltkehricht werden zu einem Preis von CHF 2.50 / Marke in Bogen à 4 Marken verkauft

Verkaufspreis CHF 10.00 / Bogen

Säcke müssen wie folgt mit der entsprechenden Anzahl Marken versehen sein:

- bis 17l ½ Gebührenmarke
- bis 35l 1 Gebührenmarke
- bis 60l 2 Gebührenmarken
- bis 110l 3 Gebührenmarken (maximal 25kg schwer)

Sperrgut muss wie folgt mit Gebührenmarken versehen sein:

- bis 5kg 1 Marke
- bis 10kg 2 Marken
- bis 15kg 3 Marken
- bis 20kg 4 Marken
- bis 25kg 5 Marken

Containerplomben

(nur für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe)

Verkaufspreis: 1 Containerplombe CHF 70.00

Es ist jeweils eine Containerplombe pro Leerung am Container anzubringen.

III. Biogene Abfälle (Grünabfall)

Abfallmarken für das Grüngut werden zu einem Preis von CHF 1.30 / Marke in Bogen à 4 Marken verkauft.

Verkaufspreis: CHF 5.20 pro Bogen

Die Grünabfälle müssen wie folgt mit der entsprechenden Anzahl Marken versehen sein.

- bis 5kg 1 Marke
- bis 10kg 2 Marken
- bis 15kg 3 Marken
- bis 20kg 4 Marken
- bis 25kg 5 Marken

Rollcontainer für Grünabfälle

Für die Rollcontainer sind Jahresvignetten zu lösen, welche auf die Grösse der Container wie folgt abgestimmt ist.

- für 140l Rollcontainer CHF 125.00 / Jahr
- für 240l Rollcontainer CHF 200.00 / Jahr
- für 800l Rollcontainer CHF 600.00 / Jahr

IV. Gebührenfreie Abfallstoffe

Altpapier

ist, gemäss Abfallmerkblatt, gebunden an den Sammeltagen bereitzustellen oder bei den Annahmestellen abzugeben.

Karton

ist, gemäss Abfallmerkblatt, gebunden oder in loser Form an den Annahmestellen abzugeben.

Kleider und Textilien

werden in Spezialsäcken periodisch von Hilfswerken eingesammelt. Die Annahmestellen sind im Abfallmerkblatt ersichtlich und werden entsprechend publiziert.